

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

An die Geschäftsstelle der Demografie-Kommission
im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2013-11-07
Aktenzeichen: 200-02

Sondervotum des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zum Entwurf des Abschlussberichtes

Das Land Brandenburg verträgt in seinen ländlichen Regionen keine weiteren Schulschließungen. Das Schulnetz ist infolge von zahlreichen Schulschließungen bereits stark ausgedünnt. Schulwegzeiten erreichen schon jetzt die Grenze des Zumutbaren oder überschreiten diese sogar. Freie Schulträger haben in nicht unerheblichem Maße Lücken geschlossen, die durch die Schließung öffentlich getragener Schulen entstanden sind.

Angesichts dieser Ausgangslage werden die Empfehlungen zwar grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung betrachtet. Sie sind in ihrer Wirkung jedoch nicht ausreichend. Denn selbst bei der Anwendung der empfohlenen Lösungsvarianten prognostiziert der Bericht noch 10 bis 20 Schließungen von Grundschulen. Vor einer Marginalisierung dieser Zahl wird dringend gewarnt. Die insoweit betroffenen Schulen befinden sich in jenen Regionen, die schon jetzt unter erheblichen strukturellen Nachteilen leiden. Jede weitere Schulschließung wäre eine massive Gefährdung öffentlicher Daseinsvorsorge und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen.

Schulschließungen können eine Abwärtsspirale in Gang setzen, die die Entwicklung einer Region auch in anderen Bereichen nachhaltig beeinträchtigt. Eine intakte kommunale Bildungslandschaft ist indes ein wesentlicher Faktor für die Ansiedlungsbereitschaft von Familien und Unternehmen, und damit für die Stabilität und Prosperität einer Region. Brandenburgs ländlicher Raum braucht keine Rückzugspolitik, sondern eine offensive Haltung zur Sicherung von öffentlicher Daseinsvorsorge. Hierzu zählt auch, die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Andernfalls wird ein weiteres Auseinanderdriften der Regionen nicht aufzuhalten sein.

Der Bericht beziffert den jährlichen Mehrbedarf für Lehrerstellen zur Umsetzung der Empfehlungen auf 6,5 bis 9,0 Mio. € Dieser Mehraufwand ist in Relation zu seinen Wirkungen gut vertretbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Land Brandenburg in der Bildungsfinanzierung Schlusslicht ist. Die öffentlichen Bildungsausgaben des Landes Brandenburg im Jahre 2009 beliefen sich auf einen Anteil von 23,2 Prozent des Gesamthaushaltes (Bildungsfinanzbericht 2012). Der Durchschnitt der Flächenländer West betrug 36,2, jener der Flächenländer Ost 32,2 Prozent.

Prognosen zur Einwohner- und Schülerzahlentwicklung haben lediglich Orientierungswirkung. Nicht selten sind Annahmen bereits wenige Jahre später hinfällig und positivere Entwicklungen zu verzeichnen, zum Beispiel durch Unternehmensansiedlungen. Im Referenzlandkreis Uckermark ist eine erfreuliche und signifikante Zuwanderung von polnischen Familien zu verzeichnen. Es wird empfohlen, diese Entwicklungspotentiale stärker sichtbar zu machen und gezielt zu fördern.

Demografische Herausforderungen werden nur erfolgreich gemeistert, wenn ein Höchstmaß an Flexibilität und Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene gewährleistet sind. Diesen Anforderungen wird der Bericht nicht hinreichend gerecht.

So sieht Empfehlung 1 vor, die Mindestgrößen für Grundschulen im Land Brandenburg beizubehalten. Eine Absenkung von Mindestklassenfrequenzen wird folglich generell ausgeschlossen. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg verschließt Empfehlung 1 die Möglichkeit, in Ausnahmefällen unter Abwägung aller Belange des Einzelfalls mit einer Absenkung der Mindestgröße zu reagieren. Empfehlung 1 wurde daher als zu statisch abgelehnt.

In Empfehlung 2 wird inzident die Lösungsvariante A (Erhalt des gegenwärtigen Grundschulnetzes) ausgeschlossen. Lösungsvariante A sieht vor, alle Grundschulen mit mehr als 45 Schülern in den nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums als selbstständige Schulen zu erhalten. Dieses bewährte Brandenburger Modell der Kleinen Grundschule ist eine geeignete Variante zur Sicherung wohnortnaher Beschulung und ist weiterhin zu empfehlen. Beeinträchtigungen der pädagogischen Qualität, die einen Ausschluss des Modells rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Der Bericht stellt fest, dass die Lernstände in den Fächern Deutsch und Mathematik von Schülern an anderen Grundschulen nicht abweichen. Empfehlung 2 wurde abgelehnt, weil sie inzident Lösungsvariante A, und damit eine Ausdehnung des Modells Kleine Grundschule, ausschließt.

Die in Empfehlung 2 angeregten Filialbildungen werden gleichwohl als geeignete Anpassungsstrategie angesehen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte dieses im Amt Ziesar bereits im Jahre 2006 ins Leben gerufene Modell aufmerksam verfolgt und in der Mitgliedschaft als nachahmenswert publik gemacht (*mitteilungen StGB, Ausgabe 03/2007*).

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hält es jedoch für zielführender, von Vorfestlegungen auf Landesebene abzusehen und alle Lösungsmodelle (Kleine Grundschule, Filialbildung, Schulverbund) alternativ zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung über die Auswahl von Lösungsvarianten muss auf örtlicher Ebene erfolgen. Mischvarianten oder neue, in der Kommission noch nicht thematisierte Ansätze, dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sollte der in Empfehlung 4 angeregte Modellversuch nicht allein auf das Modell des Schulverbundes reduziert werden. Überdies empfiehlt es sich, auch für das Modell Filialbildung eine angemessene Zusatzausstattung für Leitungs- und Koordinationsaufgaben zur Verfügung zu stellen, wie sie für das Modell Schulverbund vorgesehen ist.

Ein Schulverbund ist eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit, für die der Rechtsrahmen des § 101 Brandenburgisches Schulgesetz (Schulverband) gilt. Danach können sich Schulträger zu Schulverbänden als Zweckverbände zusammenschließen oder die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) finden Anwendung. Die Trägerschaft von Schulen sowie die Schulentwicklungsplanung sind als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Grundgesetz).

Die Entscheidung, ob, und mit welchen weiteren Schulträgern, und auf welcher kommunalverfassungsrechtlichen Grundlage ein Schulverbund gebildet wird, gehört zur ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Schulträger. Dies bildet den verfassungsrechtlichen Rahmen für einen etwaigen Modellversuch. Auf das Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 17. Juli 1997 (VfGBbg 1/97), welches einen Eingriff des Landesgesetzgebers in das Recht der gemeindlichen Schulentwicklungsplanung für verfassungswidrig erklärt hat, wird hingewiesen.

Sofern es in dem Bericht heißt, nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung im Jahre 2009 seien alle staatlichen Ebenen verpflichtet, die inklusive Bildung umzusetzen und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird klargestellt: Die UN-Konvention entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber den Kommunen. Nach der innerstaatlichen Rechtsordnung folgt aus der Ratifizierung die Pflicht des Landtages Brandenburg, die UN-Konvention landesrechtlich umzusetzen. Zu diesem Ergebnis gelangte der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg bereits in einem Gutachten vom 16. September 2010.

Mit Blick auf Empfehlung 3 und die darin angeregten Erarbeitung eines Konzeptes zur Lehrkräftegewinnung regt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg an, zunächst die allgemeinen Standards in der Personalgewinnung besser zu gewährleisten. Dazu zählt insbesondere eine umgehende Reaktion der Staatlichen Schulämter auf eingehende Bewerbungen.

Abschließend wird empfohlen, den interkommunalen Finanzausgleich für Schulträgeraufgaben zu verbessern. Um eine aufgabenadäquate Finanzlastverteilung zu gewährleisten, sollten künftig auch Investitionskosten im Rahmen des Schulkostenbeitrages umlagefähig sein (§ 116 BbgSchulG). Dies sieht beispielsweise § 111 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vor.



Sven Klemckow

Bürgermeister
Stadt Lychen



Bianka Petereit

Referatsleiterin
Städte- und Gemeindebund Brandenburg